



1. Planungsrechtliche Festsetzungen ( § 9 ( 1 ) BauGB i.V.m. BauNVO )

1.1.00 Art der baulichen Nutzung : WA-Gebiet ( Allgemeines Wohngebiet ) gem § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO

1.1.01. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Grundflächenzahl 0,3, Geschosflächenzahl 0,6 bei 2-geschossiger Bebauung bzw. 0,5 bei 1-geschossiger Bebauung, soweit die aus planerischen Gründen zeichnerisch festgelegten, bebaubaren Flächen nicht eine geringere Nutzung ergeben.

Zulässig sind die Nutzungen nach § 4 ( 2 ) 1. + 2. + 3. sowie ( 3 ) 1. + 2. + 3. BauNVO

1.1.02. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Gesamtlängenbeschränkung 30 m

1.1.03. Dachform der Hauptgebäude

Sattel- und Walmdächer, sowie Dächer, die durch ihre Anlage die Sonnenenergie ausnutzen. Begrünte Dächer möglich. Bei durchlaufendem First, Firstunterbrechung nach 12,00 m. Keine Festlegung der Firstrichtung.

1.1.04. Dachneigung der Hauptgebäude

25° bis 45°

1.1.05. Farbe der Dacheindeckung

Die Farben der Dacheindeckung nach zugehöriger RAL-Farben-Tabelle.

**Bebauungsplan " Neuwies " 54524 Klausen**

**Farbgebung der Dacheindeckungen**

Diese RAL-Farben-Tabelle ist Bestandteil der Textfestsetzungen Nr. 1.1.05, 1.2.05 und 1.3.05 des Bebauungsplanes " Neuwies " der Ortsgemeinde 54524 Klausen

[Blautöne]			[Brauntöne]		
10	RAL 5.004	Schwarzblau	48	RAL 8.002	Signalbraun
11	RAL 5.003	Saphirblau	49	RAL 8.003	Lehmblau
12	RAL 5.001	Grünblau	50	RAL 8.004	Kupferblau
13	RAL 5.000	Violettblau	51	RAL 8.007	Rehbraun
14	RAL 5.008	Grünblau	52	RAL 8.008	Ölbraun
15	RAL 5.011	Stahlblau	53	RAL 8.011	Nussbraun
16	RAL 5.013	Kobaltblau5020	54	RAL 8.012	Rotbraun
17	RAL 5.020	Ozeanblau	55	RAL 8.014	Sepiabraun
18	RAL 5.022	Nachtblau	56	RAL 8.015	Kastanienbraun
			57	RAL 8.016	Mahagonibraun
			58	RAL 8.017	Schokoladenbraun
			59	RAL 8.019	Graubraun
			60	RAL 8.022	Schwarzbraun
			61	RAL 8.024	Beigebraun
			62	RAL 8.025	Bleisbraun
			63	RAL 8.027	Lederbraun
			64	RAL 8.028	Terraubraun

[Rottöne]			[Grüntöne]		
1	RAL 3.003	Rubinrot	34	RAL 7.008	Grüngrün
2	RAL 3.004	Purpurrot	35	RAL 7.010	Zeltgrün
3	RAL 3.005	Weinrot	36	RAL 7.011	Eisgrün
4	RAL 3.007	Schwarzrot	37	RAL 7.012	Basaltgrün
5	RAL 3.009	Oxidrot	38	RAL 7.013	Braungrün
6	RAL 3.011	Braunrot	39	RAL 7.015	Schiefergrün
			40	RAL 7.016	Anthrazitgrün
			41	RAL 7.021	Schwarzgrün
			42	RAL 7.022	Umbraugrün
			43	RAL 7.024	Graphitgrün
			44	RAL 7.025	Granitgrün
			45	RAL 7.031	Blaugrün
			46	RAL 7.039	Quarzgrün
			47	RAL 7.043	Verkehrsgrün

[Violettöne]			[Gelbtöne]		
7	RAL 4.002	Rotviolett	19	RAL 6.003	Olivgrün
8	RAL 4.004	Bordeauxviolett	20	RAL 6.004	Blaugrün
9	RAL 4.007	Purpurniolett	21	RAL 6.005	Moosgrün
			22	RAL 6.006	Grünoliv
			23	RAL 6.007	Fischgrün
			24	RAL 6.008	Braungrün
			25	RAL 6.009	Tannengrün
			26	RAL 6.012	Schwarzgrün
			27	RAL 6.014	Gelboliv
			28	RAL 6.015	Schwarzoliv
			29	RAL 6.020	Chromoxidgrün
			30	RAL 6.022	Braunoliv
			31	RAL 6.026	Opalgrün
			32	RAL 6.028	Kieferngrün
			33	RAL 6.031	Bronzegrün

[Schwarzöne]		
65	RAL 8.004	Signal-schwarz
66	RAL 8.005	Tiefschwarz
67	RAL 9.011	Graphit-schwarz
68	RAL 9.017	Verkehrs-schwarz
69	RAL 9.021	Teerschwarz

1.1.06. Traufhöhe

Eingeschossige Bauweise :

Talseitig Traufhöhe max. 4,50 m von OK Mitte Straße bis Schnittpunkt Wand zu OK Dach, Mitte Vorderfront Bauwerk gemessen.

Bergseitig Traufhöhe max. 4,50 m von OK Gelände an Vorderfront bis Schnittpunkt Wand zu OK Dach, Mitte Vorderfront Bauwerk gemessen.

Zweigeschossige Bauweise :

Talseitig Traufhöhe max. 6,50 m von OK Mitte Straße bis Schnittpunkt Wand zu OK Dach, Mitte Vorderfront Bauwerk gemessen.

Bergseitig Traufhöhe max. 6,50 m von OK Gelände an Vorderfront bis Schnittpunkt Wand zu OK Dach, Mitte Vorderfront Bauwerk gemessen

1.1.07. Firsthöhe

Eingeschossige Bauweise :

Talseitig Firsthöhe max. 8,50 m von OK Mitte Straße bis OK First, Mitte Vorderfront Bauwerk gemessen.

Bergseitig Firsthöhe max. 8,50 m von OK Gelände an Vorderfront bis OK First, Mitte Vorderfront Bauwerk gemessen.

Zweigeschossige Bauweise :

Talseitig Firsthöhe max. 11,50 m von OK Mitte Straße bis OK First, Mitte Vorderfront Bauwerk gemessen.

Bergseitig Firsthöhe max. 11,50 m von OK Gelände an der Vorderfront bis OK First, Mitte Vorderfront Bauwerk gemessen.

1.1.08. Sockelhöhen

Talseitig sichtbare Sockelhöhen straßenseitig sind bis 60 cm über OK Mitte Straße bzw. Urgelände zulässig, die rückwärtige Sockelhöhe ergibt sich aus dem Urgelände.

Bergseitig sichtbare Sockelhöhen straßenseitig sind bis 60 cm über OK Urgelände an der Vorderfront zulässig, die rückwärtige Sockelhöhe ergibt sich aus dem Urgelände. ( immer kleiner als 60 cm )

Bei Eckgrundstücken gilt die tieferliegende Straßenseite.

( Sockelhöhe ausgehend von 3 Stufen und Gefälle Zugang = max. 60 cm )

1.1.09. Fassadengestaltung

keine Imitationsbaustoffe

1.2.00. Art der baulichen Nutzung : Mi-Gebiet ( Mischgebiet ) gem. § 6 BauNVO

1.2.01. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Grundflächenzahl 0,4, Geschoßflächenzahl 0,8, soweit die aus planerischen Gründen zeichnerisch festgelegten, bebaubaren Flächen nicht eine geringere Ausnutzung ergeben.

Zulässig sind die Nutzungen nach § 6 ( 2 ) 1. + 2. + 3. + 4. + 5. BauNVO ausgenommen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Zur L 47 sind Aufenthaltsräume mit passivem Schallschutz zu versehen : Schallschutzfenster (z. B. 3-fach verglast).

Im rückwärtigen Bereich der Grundstücke sind nur Nutzungen nach § 6 ( 2 ) 4. + § 14 BauNVO zulässig. Aus Gründen des Schallschutzes sind die Anlagen nach § 14 (Nebenanlagen) im rückwärtigen Bereich der Grundstücke anzuordnen, s. Schallschutzgutachten des Ing.-Büros Paul Pies, 56154 Boppard, Birkenstraße 34, vom 07.09.1998, Auftrag-Nr. 22 / 424 / 0998.

1.2.02. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Offene Bauweise

Hinweis : Durch die Abschirmung zur Straße L 47 wegen Schalleinwirkungen wird eine dichte Bebauung im Mischgebiet bevorzugt.

1.2.03. Dachform des Hauptgebäudes

Alle Dachformen sind zulässig

1.2.04. Dachneigung des Hauptgebäudes

0° bis 45°

1.2.05. Farbe der Dacheindeckung

wie 1.1.05.

1.2.06. Traufhöhe

wie 1.1.06.

Für die Bebauung in zweiter Reihe werden die Traufhöhen an der Mitte der bergseitigen Wand über OK Urgelände festgelegt. Die Bebauung in der zweiten Reihe darf die Bebauung zur Straße in der Höhe nicht überschreiten.

1.2.07. Firsthöhe

wie 1.1.07.

Für die Bebauung in der zweiten Reihe werden die Firsthöhen an Mitte der bergseitigen Wand über OK Urgelände festgelegt. Die Bebauung der zweiten Reihe darf die Bebauung zur Straße in der Höhe nicht überschreiten.

1.2.08. Sockelhöhe

wie 1.1.08.

Für die Bebauung in der zweiten Reihe werden die Sockelhöhen an der Mitte der bergseitigen Wand über OK Urgelände festgelegt.

1.2.09. Fassadengestaltung

wie 1.1.09.

1.3.00. Art der baulichen Nutzung : SO-Gebiet ( Sondergebiet ) gem. § 11 BauNVO

1.3.01. Maß der baulichen Nutzung gem § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Grundflächenzahl 0,4, Geschoßflächenzahl 0,8, soweit die aus planerischen Gründen zeichnerisch festgelegten, bebaubaren Flächen nicht eine geringere Ausnutzung ergeben.

Zulässig sind :

3.01.01. Geschäfts- und Bürogebäude

3.01.02. Einzelhandelsbetriebe, ausgenommen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

3.01.03. Sonstige Gewerbebetriebe

Analog des § 6 Abs. (2) 1. + 2. + 3. BauNVO

Ausnahmsweise können zugelassen werden : Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Zur L 47 sind Aufenthaltsräume mit passivem Schallschutz zu versehen. Schallschutzfenster (z. B. 3-fach verglast)

1.3.02. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Offene Bauweise

Hinweis : Durch die Abschirmung zur Straße L 47 wegen Schalleinwirkungen wird eine dichte Bebauung im Sondergebiet bevorzugt.

1.3.03. Dachform des Hauptgebäudes

wie 1.2.03.

1.3.04. Dachneigung des Hauptgebäudes

wie 1.2.04.

1.3.05. Farbe der Dacheindeckung

wie 1.1.05.

1.3.06. Traufhöhe

wie 1.1.06.

1.3.07. Firsthöhe

wie 1.1.07.

1.3.08. Sockelhöhe

wie 1.1.08.

1.3.09. Fassadengestaltung

wie 1.1.09.

## 2. Baugestalterische Festsetzungen ( § 9 ( 4 ) BauGB i.v.m. § 88 LBauO )

- 2.01. Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m gegenüber dem Ausgleichsniveau sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung von 1 : 3 überschreiten.
- 2.02. Sichtschutzmauern ( Mauern über 1,40 m Scheitelhöhe ) sind als Einfriedungen nicht zulässig, ebenso Stützmauern außerhalb durch Baugrenzen / Baulinien festgesetzter Baustreifen.
- 2.03. Reklame- und Werbeanlagen sind nur in unbeleuchteter Ausführung an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,50 m<sup>2</sup> zulässig.

## 3. Gründordnerische und wasserwirtschaftliche Festsetzungen ( § 9 ( 1 ) 10, 15, 20, 25 BauGB )

- 3.01. Zur Anpflanzung der durch Text und Pflanzzeichen als Mindestmaß festgesetzten Bäumen sind nur einheimische, standortgerechte Laubbäume zulässig.
- 3.02. Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens 1 Baum je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zzgl. 1 Baum je angefangene 200 m<sup>2</sup> Voll-/Teilversiegelung/ Überbauung/Überdachung. Die Bäume sind den versiegelten/überbauten Flächen zuzuordnen, ein Baum ist straßenseitig anzuordnen. Soweit straßenseitig ein Baum auf öffentlichem Grund angrenzt, ist dieser auf die Formel anrechenbar.
- 3.03. Pflanzenliste für einheimische, standortgerechte Laubgehölze :

### 3.03.01. Bäume ( private Grundstücke, Bäume ohne weitere Präzisierung )

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	-	Roßkastanie
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Juglans regia	-	Walnuß
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Quercus robur	-	Stieleiche
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Prunus, Pyrus, Malus	-	Obsthochstämme

Mindestpflanzqualität : 2 x verpflanzte Hochstämme StU 10/12 cm, bei Obst StU 6/8 cm

### 3.03.02. Sträucher

Comus sanguinea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Ribes alpinum	-	Alpenjohannisbeere
Rosa Canina	-	Hundsrose
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualität : 2 x verpflanzte Sträucher

### 3.03.03. Straßenbäume u. wegbegleitende Bäume ( Mit Kennziffern 1 bis 7 )

Acer platanoides	-	Spitzahorn ( auch in grünlaubigen Sorten )
Aesculus hippocastanum	-	"Baumannii" gefülltblühende Roßkastanie
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Prunus avium	-	Vogelkirsche ( auch in Sorten )
Quercus robur	-	Stieleiche
Tilia	-	Linde ( auch in Sorten )

Mindestpflanzqualität : 3 x verpflanzte Hochstämme StU 14/16 cm. Zur Erhaltung des städtebaulichen Gestaltungsmotivs ist für Bereiche gleicher Kennziffer eine Art / Sorte auszuwählen.

Die durch Pflanzzeichen festgesetzten Bäume können wegen Garagenzufahrten eine Versetzung ausnahmsweise zulässig machen.

### 3.03.04. Gehölze für den Lärmschutzwall

Bäume :

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Quercus robur	-	Stieleiche

Mindestpflanzqualität : 2 x verpflanzte Heister 200/250 cm

Sträucher :

Comus sanguinea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	-	Kreuzdorn
Rosa Canina	-	Hundsrose
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualität : 2 x verpflanzte Sträucher

3.04. Der Wurzelraum festgesetzter Bäume ist gegenüber Bodenverdichtungen durch Befahren ( ggf. durch technische Maßnahmen wie Baumquartiere ) wirkungsvoll und dauerhaft zu gewährleisten. Die Stämme sind gegenüber mechanischen Beschädigungen durch Verkehrseinwirkungen zu schützen.

3.05. Bei allen Festsetzungen zur Erhaltung / Anpflanzung von Bäumen ist für abgängige oder beschädigte Exemplare eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

3.06. Fensterlose Fassadenanteile von mehr als 100 m<sup>2</sup> Ansichtsfäche sind zu beranken. Dabei ist die Physiognomie der Kletterpflanzen zu beachten, eine pflanzenschädigende Hitzestrahlung durch baulich-konstruktive Maßnahmen zu unterbinden.

3.07. Die ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ( E1, E1 \* ) sind gem. siedlungswasserwirtschaftlichen Erfordernissen als flache Mulden mit naturnaher Laufgestaltung auszumulden, mit einer kräuterreichen Wiesenmischung einzusäen und künftig in extensiver Bewirtschaftung zu halten.

3.08. Die ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ( E2, E2 \* ) sind gem. siedlungswasserwirtschaftlichen Erfordernissen als flache Mulden mit naturnaher Laufgestaltung auszumulden, mit einer kräuterreichen Wiesenmischung einzusäen und künftig in extensiver Bewirtschaftung zu halten. Bevorzugt entlang der Grundstücksgrenzen sind die Flächen zudem gem. Planzeichenhinweis mit mindestens 16 = 13 + 3 ) Obsthochstämmen in lokaltypischen Sorten zu überstellen.

3.09. Die ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ( E 3 ) ist zu einer extensiven Wiese zu entwickeln (max. 2-malige Mahd, 1. Schnitt nicht vor dem 15.6., letzter Schnitt nicht nach dem 1.11. ) und ergänzend gem. Pflanzeichenhinweis mit 14 SDBkirschbäumen zu überstellen..

3.10. Die ausgewiesenen Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ( Lärmschutzwälle ) sind auf ca. 70% ihrer Fläche mit einer Mischpflanzung aus Bäumen und Wildsträuchern gem. Liste 3.03.04. zu bepflanzen. Der Anteil baumartiger Gehölze sollte 5 % nicht überschreiten.

3.11. Die ausgewiesene Fläche für semizentrale Retentionszwecke ist nach siedlungswasserwirtschaftlichen Erfordernissen naturnah auszumulden und entlang ihres südlichen Randes sowie zur inneren Gliederung auf ca. 10% ihrer Fläche mit Gehölzen gem. Liste 3.03.02. zu bepflanzen.

#### 4.00. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ( § 8a ( 1 ) BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB u. §§ 135a-c BauGB)

4.01. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser auf öffentlichen wie zur Durchleitung vorgesehenen privaten Flächen sind zeitgleich mit dem Vorstufenausbau der Erschließungsstraße herzustellen bzw. die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems ggf. auf andere Weise sicherzustellen.

4.02. Versickerungsanlagen auf privaten Grundstücken sind zeitgleich mit der Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes herzustellen.

4.03. Festgesetzte Bepflanzungen auf öffentlichen Grundstücken sind in der auf den Vorstufenausbau der Erschließungsstraße folgenden Vegetationsruhe herzustellen.

4.04. Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen.

4.05. Die landespflegerischen Maßnahmen zur Kompensation sind spätestens in der übermächtigsten Vegetationsperiode nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. spätestens nach der Bodenordnung/Baulandumlegung herzustellen.

4.06. Maßnahmen auf öffentlichen Flächen sowie gem. E1 bis E 3 sowie zuzügliche externe Flächen sind allen Bauflächen sowie den neuen Verkehrsflächen zugeordnet. Als Verteilungsschlüssel ist der jeweils zulässige Anteil versiegelter / versiegelbarer Fläche zugrunde zu legen. ( Anteil Bauflächen 78 %, Anteil Verkehrsflächen 22 % )

#### 5.00 Ausnahmen

5.01. Bei Ausführung von Dächern als begrüntem Dach oder Energiedach ist eine Abweichung von den Festsetzungen ( zur Dachgestaltung ) nach technischen Erfordernissen zulässig.

#### 6.00 Hinweise / Empfehlungen

6.01. Mutterboden, der bei wesentlichen Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen ( § 202 BauGB ). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.

6.02. Für den Schutz von Gehölzen während der Bauarbeiten gilt DIN 18920 in aktueller Fassung.

6.03. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ( Nachweis der Erfüllung der Festsetzungen ) sollte vom Bauherrn in Form eines Gestaltungsplans dargestellt und mit dem Bauantrag eingereicht werden.

6.04. Dem Bebauungsplan sind landespflegerische Maßnahmen außerhalb des förmlichen Geltungsbereiches zugeordnet. Sie sind in Teil II des landespflegerischen Fachbeitrages beschrieben. Die Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Ortsgemeinde Klausen.

Die externen Flächen umfassen gem. landespflegerischem Fachbeitrag

Gemarkung Krames-Klausen, Flur 1, Flurstück 12

Gemarkung Krames-Klausen, Flur 1, Flurstück 78 tw.

6.05. Das anfallende Niederschlagswasser ist gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen im Umfang von mind. 50 l Speichervolumen je 1 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern bzw. einer Nachnutzung zuzuführen. Der Einbau von Zisternen wird empfohlen. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist über die hierfür gesondert festgesetzten Flächen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung abzuleiten.

6.06. Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränken, bleibt § 10 ( 4 ) LBauO zu beachten, d.h. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit versickerungsfähigem Material auf wasserdurchlässigem Unterbau zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nicht zwingend anderes erfordert.

6.07. Es wird darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Geltungsbereiches eine Entwässerung des Kellergeschosses in freiem Gefälle nicht möglich ist.

6.08. Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme sind dem Geologischen Landesamt, Emy-Roeder-Straße 5 in 55129 Mainz anzuzeigen und abzustimmen. Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 / DIN 1054 empfohlen.

6.09. Die Straßenleuchten können auf privaten oder öffentlichen Flächen errichtet werden. Sie werden unter Umständen entlang der Straßengrenzen vor den Anwesen errichtet, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.

6.10. Sollten sich bei den Baumaßnahmen der Verdacht der Abfallablagerung (z. B. Bauschutt, Hausmüll, etc.) oder sonstige Hinweise (z. B. geruchsbedingte/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Abwasserversorgung, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, umgehend zu informieren.

6.11. Archäologische Funde oder erdgeschichtliche Denkmäler, die bei Erdbewegungen gefunden werden sind umgehend dem Rheinischen Landesmuseum Trier zu melden.